

# KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

## Zügige Umsetzung des BLU-Konzepts an Hochschulen gefordert Ingenieurrat warnt Landesregierung vor Wirtschaftseinbruch durch Ingenieurmangel



Foto: Dr. Christian Anders

*Landtagsabgeordnete Wolfgang Waldmüller und Maika Frieemann-Jennert (v. l.) diskutieren mit Ingenieurrat-Vertretern und Vertretern der Hochschulen über das BLU-Konzept*

des Problembewusstseins. Der Ingenieurrat hat daraufhin zusammen mit der Universität Rostock und den Hochschulen in Wismar und Neubrandenburg das BLU-Konzept für eine standortübergreifende Ingenieurausbildung entwickelt und erwartet nun dringend das Handeln der Landespolitiker. Bauverband und Wirtschaftskammern unterstützen den Ingenieurrat bei dieser Initiative.

Schwerin: Der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern fordert die Landesregierung dringend zum Handeln auf. „Es ist bereits Fünf nach Zwölf!“ sagt der Ingenieurrats-Sprecher Frank Wagner in Schwerin anlässlich eines Treffens mit Vertretern aus dem Schweriner Landtag im Juli. Seit Jahren werben die Ingenieure bei der Landespolitik für eine Ausweitung der Studienangebote für Bauingenieure und kritisieren den permanenten Stellenabbau an den Hochschulen. Binnen der letzten 3 Jahre haben sich die Absolventenzahlen beinahe halbiert. Der Betreuungsschlüssel von Studierenden zu wissenschaftlichem Personal beträgt mittlerweile 24:1 und ist damit der schlechteste in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu allen anderen Studienangeboten. Während benachbarte Länder wie Schleswig-Holstein aktuell ihre

Studienangebote verstärken, fehlt in Mecklenburg-Vorpommern der Wille zu investieren.

„Mecklenburg-Vorpommern steuert auf einen Mangel an Bauingenieuren zu.“ stellt auch der wirtschaftspolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Wolfgang Waldmüller fest. Mittlerweile ist offenkundig, dass der Mangel an gut ausgebildeten Bauingenieuren nicht nur zu einem gravierenden Nachwuchsproblem führt, sondern auch in einer Branche, die in Mecklenburg-Vorpommern über 48.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte registriert, einen den herausragenden Beitrag zur Wertschöpfung in M-V empfindlich reduziert.

Während eines Parlamentarischen Abends des Ingenieurrates 2017 bestand bereits fraktionsübergreifende Einvernehmlichkeit hinsichtlich

### STEFFEN GÜLL

#### INHALT

- ◆ Zügige Umsetzung des BLU-Konzepts an Hochschulen gefordert
- ◆ Treffen der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte
- ◆ Der Einwilligungswahnsinn
- ◆ Deutscher Brückenbaupreis 2020 ausgelobt
- ◆ Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln
- ◆ Fachliteratur
- ◆ Neue Vorschriften
- ◆ Recht aktuell
- ◆ Weiterbildungsangebote
- ◆ Service / Impressum
- ◆ Statistik Mitgliederbestand



Fotos: Ronny Seidel

## Treffen der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte

Um die Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV ging es beim Regionalgruppen-Treffen der Mecklenburgischen Seenplatte Ende Juni. Dieses Gesetz soll die Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe in Mecklenburg-Vorpommern und die Rahmenbedingungen für mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verbessern. Es dient einem gerechten Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern sowie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und wurde 2018 aktualisiert. Lars Wiedemann, Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern GmbH, hat darüber referiert. In seinem Vortrag hat er auf die aktuellen Änderungen und die Auswirkungen aufmerksam gemacht. Dabei spielten die Rechtsgrundlagen

in unserem Land, der Rechtsschutz bei öffentlichen Aufträgen, der Vergabemarktplatz, die Datenbanken und die Vergabestatistik eine Rolle.

Wiedemann informierte über die neuen inhaltlichen Regelungen der VgV und UVgO, um Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen zu können. In seinem Vortrag ging er auf die Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren, Ausschreibung, Angebotsprüfung und -wertung sowie prüfungsfeste Dokumentationen ein. Dabei berücksichtigte er die neuen Regelungen unter anderem bei den Grundlagen und den Vorbereitungen der Vergabe sowie der Eignungsnachweise und Angebotsprüfung.

Der Einladung der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte kamen rund 30 Ingenieure, Architekten und Vertreter der öffentlichen Verwaltung nach.

Das nächste Treffen findet am 5. September zum Thema „EuGH-Urteil zur HOAI – Wie geht es weiter?“ statt. Für die Regionalgruppen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern Greifswald wird ein Vortrag mit Rechtsanwalt Björn Schugardt angeboten.

Die Vortragsveranstaltung ist am 05.09.2019 um 17.00 im Hörsaal 3 der Hochschule Neubrandenburg, Brodaer Straße 2, 17033 Neubrandenburg.

**RONNY SEIDEL**  
*Regionalgruppensprecher*

## Der Einwilligungs-Wahnsinn

Seit einem Jahr gilt das neue EU-Datenschutzrecht. Kaum eine EU-Verordnung polarisierte in allen Bereichen so sehr wie die Datenschutzgrundverordnung. Die Datenschutz-Grundverordnung der EU regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen grundsätzlich neu.

Seit Einführung der DSGVO gibt es wohl keine größere Missinterpretation

als die der willkürlichen Einverständnis- oder Einwilligungserklärung. Der datenschutzrechtliche Laie unterscheidet sich vom Experten meist dadurch, dass er tonnenweise Zustimmungserklärungen sammelt, ohne zu wissen, was die DSGVO eigentlich regelt bzw. verbietet, ob eine Zustimmung notwendig ist und welche anderen (besseren) Alternativen es noch gäbe. Dem einen oder anderen ist dies sicher bekannt: Täglich erhält

man Schreiben (ja auch noch im Jahr 2019) mit der Bitte zur Einwilligung zur zukünftigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wie z.B. Rechnungstellung, Kontaktaufnahme etc. Dieser falsch verbreiteten Annahme kann man einige Argumente entgegenstellen. Es gibt nämlich nicht nur die Zustimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sondern viele andere Rechtsgrundlagen, die hier ihre Anwendung finden. Betrachtet man Art.6 Abs.1 DSGVO, gibt es folgende Rechtsgrundlagen: Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtung, Schutz lebenswichtiger

Interessen, öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder Dritten.

In den meisten Fällen kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf gesetzliche bzw. vertragliche Grundlagen gestützt werden. Das heißt, bei einem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen ist keine Einwilligung notwendig, um die Daten

weiter zu verarbeiten. Sollte die Verarbeitung über das vertraglich vereinbarte Maß oder den Zweck hinausgehen, wird erst dann möglicherweise eine Einwilligung benötigt.

Fazit: Bevor Sie ebenfalls für viele Vorgänge Einwilligungen von Ihren Lieferanten oder Kunden einfordern, die dann natürlich dokumentiert, aufbewahrt und angewendet werden

müssen, überlegen Sie, welche Rechtsgrundlage noch gelten könnte. Dies erleichtert beiden Seiten die Zusammenarbeit ohne bürokratische Hürden aufzubauen, die nicht benötigt werden.

#### **PROF. ULF GLENDE**

*Externer Datenschutzbeauftragter der Ingenieurkammer M-V*

## Deutschlands beste Brücke gesucht!

### Deutscher Brückenbaupreis 2020 ausgelobt

Auch 2020 vergeben VBI und Bundesingenieurkammer wieder den Deutschen Brückenbaupreis. Gesucht werden Deutschlands beste Bauingenieurleistungen in den Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“. Dabei sind innovative Großprojekte genauso gefragt wie gelungene kleine Konstruktionen oder herausragende Sanierungen. Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2015 und dem 1. September 2019 abgeschlossen wurde.

**Einsendeschluss ist der 14. September 2019.** Die Ausschreibungsunterlagen zum Deutschen Brückenbaupreis 2020 finden Sie unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de). Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis zählt zu den bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Deutschland und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

*(Quelle: Bundesingenieurkammer)*

## Fachliteratur

### Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe

**Heft 20 – Abgrenzung der Vergütung von Freianlagen und Verkehrsanlagen nach der HOAI 2013, 3. Auflage, Stand: April 2019**

Die 3. Auflage des AHO-Heftes Nr. 20 stellt die Schnittstellen der Zuordnung zwischen Objekten der „Freianlagen“ und Objekten der „Verkehrsanlagen“ für die Praxis klar und gibt den Anwendern eine Hilfestellung bei der Vertrags- und Vergütungsvereinbarung nach den Grundsätzen der HOAI.



#### Inhalt:

Das Heft klärt die Zuordnung von Objekten anhand der in der HOAI enthaltenen

- Legaldefinitionen,
- Objektlisten,
- Bewertungsmerkmale,
- Anrechenbarkeitsregeln und
- der für Fußgängerbereiche gebotenen Aufteilungsvorgaben.

Das Heft ist unter [www.aho.de/Schriftenreihe](http://www.aho.de/Schriftenreihe) bestellbar.

ISBN: 978-3-8462-0825-0, ca. 82 Seiten, 24,80 €



### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing.(FH) Manfred Scholz - V-0445-95

# Recht aktuell

## Rechtsprechung für Ingenieure

### BGH klärt: Baukostenobergrenzen in A & I-Verträgen sind auch nach neuem BGB eine Beschaffenheitsvereinbarung

In seiner Entscheidung vom 11.07.2019, Az. VII ZR 266/17 hat der Bundesgerichtshof über die vom Bund in seinen Standardverträgen für die Objektplanung Gebäude- und Innenräume, für die Fachplanung Technischer Ausrüstung, für die Tragwerksplanung sowie für die Freianlagen jeweils verwendete Baukostenvereinbarung unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Hierzu hat der BGH klargestellt, dass eine bei Vertragsschluss oder im Laufe des Planungsprozesses zwischen den Parteien des Planervertrages vereinbarte Baukostenobergrenze eine Beschaffenheitsvereinbarung der zu erreichenden Planungs- und Überwachungsziele, welche der Planer als Hauptleistungspflicht zu erfüllen hat,

darstellt. Vertragsklauseln, welche eine solche vertragliche Hauptleistung unmittelbar bestimmen, sind von der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle ausgenommen.

Im Ergebnis ist der Planer verpflichtet, die Planungsvorgaben des Bundes als Auftraggeber zu den Herstellungskosten des Bauwerks zu beachten und vereinbarte Baukostenobergrenzen einzuhalten. Die Geltung des § 650 p Abs. 1 BGB für die nach dem 31.12.2017 geschlossenen Architekten- und Ingenieurverträge gibt dem BGH keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen.

Darüber hinaus hat der BGH in dieser Entscheidung erstmals für die ab den 01.01.2018 geltende Bestimmung des § 650 p BGB ausgeführt, dass die hierin geregelte Architekten- und Ingenieurverträge typischerweise eine Reihe von verschiedenen Pflichten umfassen und zwischen dem Planungserfolg und den Planungs- und Leistungsschritten zu unterscheiden ist. Die vom Planer als Hauptleistung zu erfüllenden Pflichten definiert das Gesetz in §

650 p Abs. 1 S. 1 BGB, anders als bspw. im Kauf- oder Mietrecht, nicht selbst, sondern verweist insoweit auf die von den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele. Die Parteien haben es somit im Rahmen ihrer Vertragsautonomie in der Hand, gemeinsam festzulegen, welche Hauptleistungspflichten der Planer zu erfüllen hat. Hierfür stehen den Vertragsparteien grundsätzlich zwei Wege offen. Die Vertragsparteien können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses umfassende Planungs- und Überwachungsziele bestimmen und die einzelnen Planungs- und Leistungsschritte detailliert beschreiben. Sie können aber auch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Planungs- und Überwachungsziele nur generell und im Ansatz durch bloße Bezeichnung des Baugrundstücks und die Bestimmung des Zweckes des zu errichtenden Gebäudes vereinbaren und die weitergehende notwendige Konkretisierung der zukünftigen Planung überlassen.

#### **BJÖRN SCHUGARDT**

*Rechtsanwalt*

*Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*

## Impressum

### Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85 – 558 360  
Telefax 03 85 – 558 36 30

[info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)

[www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de)

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 14.10.2019.

## Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 31.07.2019
Pflichtmitglieder:	1188
davon	
nur Beratende Ingenieure:	312
nur bauvorlagegeber. Ingenieure:	523
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	314
nur Tragwerksplaner:	39
Tragwerksplaner gesamt:	476
Brandschutzplaner:	168
Freiwillige Mitglieder:	142
davon	
Juniormitglieder	16
Seniormitglieder	2
<b>Gesamt:</b>	<b>1330</b>



## Termin-Vorschau

### 17.09.2019

Sitzung des Ausschusses  
Aus- und Weiterbildung /  
Nachwuchsförderung

### 17.09.2019

Verleihung des Studienpreises  
der Ingenieurkammer M-V an den  
Beststudenten 2019 der Hoch-  
schule Stralsund

### 18.09.2019

Verleihung des Studienpreises  
der Ingenieurkammer M-V an den  
Beststudenten 2019 der Hoch-  
schule Wismar

### 23.09.2019

Verleihung des Studienpreises  
der Ingenieurkammer M-V an den  
Beststudenten 2019 der Hoch-  
schule Neubrandenburg

### 24.09.2019

241. Vorstandssitzung

### 27. bis 29.09.2019

Landesmesse RoBau in Rostock

### 16.10.2019

242. Vorstandssitzung

### 26.10.2019

40. Sitzung der Vertreterver-  
sammlung der Ingenieurkammer  
M-V in Rostock



## Neuerscheinungen

### Welche Lüftung braucht das Haus? Gebäudelüftungssysteme und -konzepte

Anton Höß

3., überarbeitete u. aktualisierte  
Auflage, erscheint ca. Oktober 2019  
192 Seiten, 81 Abbildungen und  
26 Tabellen, Softcover  
Fraunhofer IRB Verlag  
ISBN 978-3-7388-0236-8  
39,- Euro (inkl. MwSt.)

Feuchtigkeitsschäden und Schim-  
melpilzbefall sind bei den heutigen,  
hoch wärmedämmten Gebäuden  
schwer zu vermeiden. Manuelles  
Lüften reicht meist nicht mehr aus,  
sodass neue Lüftungssysteme heran-  
gezogen werden müssen. Die wesent-  
lichen Merkmale der verschiede-  
nen Systeme sowie ihre Vor- und  
Nachteile werden in diesem Buch  
umfassend erläutert. Ausführlich  
geht der Autor auch auf die zu  
erwartenden Kosten ein, wodurch  
Fehlinvestitionen vermieden werden  
können. Zahlreiche Praxisbeispiele  
veranschaulichen die Thematik und  
helfen das richtige Lüftungssystem  
für Neubauten und Bestandsgebäu-  
de zu finden. Architekten, Fachinge-  
nieure und Handwerker erhalten mit  
diesem Buch eine praktische Hilfe für  
die tägliche Arbeit.

Die dritte Auflage betrachtet darüber

hinaus auch Lüftungssysteme, bei  
denen Lüftungsgeräte für einzelne  
Räume mit Zentrallüftungsanlagen  
kombiniert werden und berück-  
sichtigt die Überarbeitung der DIN  
1946-6.

### Historische Eisenbahnbrücken

Hrsg.: Erhalten historischer  
Bauwerke e.V.

2019, 136 S., 5 Tab. u. 78 Abb.,  
Softcover

Fraunhofer IRB Verlag  
ISBN 978-3-7388-0250-4  
32,- Euro (inkl. MwSt.)

Bogenbrücken aus Mauerwerk und  
aus Stampfbeton, insbesondere als  
Eisenbahnbrücken, sind orts- und  
landschaftsprägende Ingenieurbau-  
werke, die häufig auch Denkmalwert  
besitzen. Aufgrund der sehr robusten  
Bauweise entsteht an diesen Bau-  
werken meist erst nach Jahrzehnten  
ein offensichtlicher Instandsetzungs-  
bedarf. Dann jedoch zwingen Erosion  
und Verwitterung häufig zu akutem  
Handeln. Oft stellt sich die Frage,  
ob eine Brücke erhalten werden  
kann oder ein Abriss und Neubau  
notwendig werden. Erfolgreiche  
Sanierungsbeispiele zeigen, dass mit  
sorgfältigen Untersuchungen und  
geeigneten Maßnahmen der Erhalt  
dieser Bauwerke sehr oft möglich  
und wirtschaftlich sinnvoll ist.

## SERVICE

### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr  
Di: 13 – 15 Uhr  
Do: 13 – 18 Uhr

### Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung  
in Rechtsfragen für  
Kammermitglieder:  
Ansprechpartner:  
RA Jörg Borufka,  
Tel.: 0385 – 73 12 30  
RA Björn Schugardt,  
Tel.: 0385 – 73 44 66

### Forderungsmanagement

Forderungsmanagement  
für Kammermitglieder:  
RA Björn Schugardt  
Ansprechpartnerin:  
Frau Lindner,  
Tel: 0385 – 55 83 613

### Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20  
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

# Weiterbildungsangebote 2019

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
23.09.2019 14.00 – 18.00 Uhr NH-Hotel Schwerin	<b>Vortrag zum Thema: „ EuGH-Urteil zur HOAI – Wie geht es weiter?“</b>	Rechtsanwalt Björn Schugardt Für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
19./20.09.2019, 26./27.09.2019, 17./18.10.2019 08.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	<b>Lehrgang für Brandschutzplaner</b> gemäß § 66 Abs. 2 Landesbauordnung M-V (Brandschutzplaner)	Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner; Teilnahmegebühr: 1495,-€ zzgl. 280,- € Prüfungsgebühr	Kompetenzzentrum Bau M-V Frau Dr. Haroske E-Mail: kbaumv@hs-wismar.de
24.09.2019 09.00 – 15.30 Uhr Hochschule Stralsund	<b>Seminar Heizungstechnik – Der permanente hydraulische Abgleich</b>	Dipl.-Ing.(FH) Karsten Proksch Teilnahmegebühr: 30,-€	Hochschule Stralsund Dipl.-Ing.(FH) Karsten Proksch E-Mail: lehrauftrag.karsten.proksch@hochschule-stralsund.de
25.-27.09.2019 9.30 - 17.30 Uhr Rathaus Wismar	<b>Nordische Bausachverständigen-Tage 2019 in Wismar</b>	Referententeam	Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V., Kompetenzzentrum Bau Mecklenburg-Vorpommern und der Bereich Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar Tel.: 03841/7537611 E-Mail: wismar-bauseminar@gmx.de
26.09.2019 14.00 – 18.00 Uhr Trihotel Rostock	<b>„Haftung des Planers bei Baukostenüberschreitung“</b>	Rechtsanwalt Björn Schugardt Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 75,-€ Nichtmitglieder: 125,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
16.10.2019 09.00 – 16.30 Uhr IHK zu Schwerin	<b>Das Bauvertragsrecht und die geänderten Vergabe- und Vertragsregeln gem. Vergabehandbuch des Bundes (VHB-Neuausgabe 2018)</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
05.11.2019 14.00 – 18.00 Uhr Stadtgeschichtliches Museum Wismar	<b>„Denkmalpflege vor Ort“</b> -Tragwerksinstandsetzung	Referententeam Teilnahmegebühr: . 90,- €	Hochschule Wismar, Kompetenzzentrum Bau M-V, Herr Prof. Dr.-Ing. F. Braun Anmeldung: frank.braun@hs-wismar.de
14.11.2019 09.00 – 16.45 Uhr Gürzenich in Köln	<b>6. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 140,-€	VFIB e.V. Tel.: 089/41943488 E-Mail: info@vfib-ev.de Online Anmeldung unter: http://www.vfib-ev.de
21.11.2019 09.00 – 16.00 Uhr Trendhotel in Banzkow	<b>Landwirtschaftliches Bauen mit Beton</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 149,- Euro inkl. MwSt.	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).  
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)  
oder per Fax an 0385 – 558 36 30